

Stellungnahme der ARGE DATEN zum Entwurf eines Bundesgesetzes Personenstandsgesetz 2013 u.a.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Personenstandsgesetz 2013 erlassen, sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz 1991 und das Namensänderungsgesetz geändert werden und das Personenstandsgesetz aufgehoben wird.

1. EINLEITUNG	1
2. PERSONENSTANDSGESETZ 2013 IM DETAIL	2
2.1 § 44 Abs 4 PStG 2013 - Datenqualität.....	2
2.2 § 46 PStG 2013 – Auswählbarkeit	2
2.3 § 52 Abs 1 PStG 2013 – Auskunft.....	3
2.4 § 53 Abs 4 PStG 2013 – Personenstandsurkunden	3
2.5 § 53 Abs 6 PStG 2013 – Personenstandsurkunden / Code	3
2.6 § 58 PStG 2013 – Sonstige Auszüge	3
2.7 § 72 Abs 2 PStG 2013 – Inkrafttreten.....	4
3. ÄNDERUNGEN DES STAATSBÜRGERSCHAFTSGESETZ 1985 IM DETAIL	4
3.1 § 44 StbG – Staatsbürgerschaftsnachweise.....	4
3.2 § 56a Abs 3 StbG – Datensicherheitsmaßnahmen.....	5
3.3 § 56c Abs 2 StbG – widersprüchliche Daten	5
4. ÄNDERUNGEN DES MELDEGESETZ 1991 IM DETAIL.....	5
4.1 § 10 Abs 1 MeldeG – Gästeverzeichnis	5
4.2 § 14 Abs 3 MeldeG – Falschmeldungen.....	5
4.3 § 16 Abs 7 MeldeG – Clearingstelle.....	6
5. FAZIT.....	6

1. EINLEITUNG

Ziel des vorliegenden Entwurfs ist es, durch die Schaffung eines Zentralen Personenstandsregisters (ZPR) sowie eines Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters (ZSR), Verwaltungsaufwand zu verringern und es Bürgern zu ermöglichen, unabhängig von ihrem Wohnort, mit jeder Behörde in Kontakt zu treten.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht spricht nichts dagegen, dass unnötige Bürokratie durch moderne Informationstechnik vermieden wird, solange ausreichende Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ergriffen werden. Im vorliegenden Entwurf befinden sich allerdings keine Bestimmungen bezüglich konkret zu ergreifender Datensicherheitsmaßnahmen. Diese sollen erst nach Gesetzesbeschluss per Verordnung erlassen werden. Es ist somit nicht möglich zu beurteilen, ob die Rechte der Betroffenen durch den Betrieb des Zentralen Personenstandsregisters bzw. des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters ausreichend gewahrt werden.

Das weitere Ziel des Gesetzesentwurfes, dass Bürger sich künftig Urkunden selbst ausdrucken können soll, wird nur zum Teil erreicht. In Bezug auf das Personenstandsregister wird lediglich auf eine weitere Ausbauphase hingewiesen – wann diese abgeschlossen werden soll ist unklar. Warum es Bürgern möglich sein soll amtssignierte Beauskunftungen gem § 58 Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013) im Datenfernverkehr zu verlangen – nicht aber Urkunden - bleibt unklar. Positiv ist, dass zumindest Staatsbürgerschaftsnachweise im Datenfernverkehr ausgestellt werden können.

Jedenfalls wird erwartet, dass Bürger auch insofern von einem Zentralen Personenstandsregister bzw. einem Zentralen Staatsbürgerschaftsregister profitieren, als dass Auszüge bzw. Urkunden aus den Registern zukünftig kostenlos ausgestellt werden. Insbesondere für Auszüge bzw. Urkunden die sich Bürger, wie geplant, selbst ausdrucken dürfen keine Kosten anfallen.

Nicht nachvollzogen werden kann, dass die „Bürgerkarte“ für Bürger den einzigen Zugang zum Personenstandsregister bzw. dem Staatsbürgerschaftsregister darstellen soll. In Hinblick auf die geringe Verbreitung und Akzeptanz der Bürgerkarte sollten Bürger ebenfalls die Möglichkeit erhalten auf das Personenstands- bzw. Staatsbürgerschaftsregister zuzugreifen, nachdem sie sich über FinanzOnline mit „Benutzername“ und „Passwort“, eindeutig gegenüber einer Behörde identifiziert haben. Durch einen möglichst einfachen, aber dennoch sicheren, Zugang zu behördlichen Dienstleistungen kann die Akzeptanz von E-Government-Lösungen schließlich deutlich gesteigert werden.

2. PERSONENSTANDSGESETZ 2013 IM DETAIL

2.1 § 44 Abs 4 PStG 2013 - Datenqualität

Diese Bestimmung sieht vor, dass der Bundesminister für Inneres, als Betreiber des Informationsverbundsystems iSd § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), zum Zweck der Datenqualitätssicherung, eine „Clearingstelle“ einzurichten hat. Aufgabe dieser Clearingstelle ist es, den Erläuterungen zufolge, dass sofern zwei Behörden unterschiedliche Datensätze anlegen, im System nur ein Datensatz vorhanden ist.

§ 44 Abs 4 PStG 2013 hat für Betroffene, deren Daten widersprüchlich erscheinen, ein Benachrichtigungs- und Stellungnamerecht vorzusehen. Die Bestimmungen des § 27 DSG 2000 haben davon unberührt zu bleiben.

2.2 § 46 PStG 2013 – Auswählbarkeit

Absatz 2 dieser Bestimmung normiert, dass die Daten des Personenstandsregisters zumindest nach Namen von Personen durchsucht werden können.

Gemäß Absatz 3 kann die Auswählbarkeit der Daten, zum Zweck der ordnungsgemäßen Verwaltung der Daten, auch nach anderen Kriterien vorgenommen werden. Gleichzeitig soll für Zwecke der Sicherheitsverwaltung und Strafrechtspflege oder, soweit dies durch sonstige Gesetze vorgesehen ist, die Auswählbarkeit auch nach anderen Kriterien als dem Namen vorgenommen werden können. In Summe lässt es § 46 PStG 2013 somit unklar, nach welchen Datenarten das Personenstandsregister durchsucht werden kann.

Um Verwechslungen von Personen gleichen Namens zu vermeiden ist es notwendig, dass die Daten des Personenstandregisters neben dem Namen auch nach dem Namen in Kombination mit weiteren Daten nach § 2 PStG 2013 durchsucht werden können. Dabei beinhaltet das Personenstandsregister, beispielsweise mit Daten über die sexuelle Orientierung von Betroffenen, sensible Datenarten iSd § 4 Z 2 DSG 2000 deren Schutz sichergestellt sein muss.

§ 46 Abs 2 PStG 2013 hat die Möglichkeit vorzusehen, dass neben dem Namen auch Namen in Kombination mit weiteren Daten nach § 2 PStG 2013 als Auswahlkriterium dienen können, um Personen eindeutig im Personenstandsregister zu identifizieren und Verwechslungen von Personen gleichen Namens auszuschließen.

Es muss ausdrücklich festgehalten werden, dass sensible Daten ausschließlich als Auswahlkriterium dienen dürfen, sofern Betroffene ansonsten nicht eindeutig identifiziert werden können.

Das gezielte Durchsuchen des Personenstandsregisters nach sensiblen Daten muss jedenfalls ausgeschlossen werden.

2.3 § 52 Abs 1 PStG 2013 – Auskunft

Gemäß dieser Bestimmung stehen Auskünfte aus dem Personenstandsregister neben Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, unter anderem auch Ehegatten, eingetragenen Partnern, Vorfahren und Nachkommen zu. Darüberhinaus haben sämtliche Personen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen und dem kein schutzwürdiges Interesse der Betroffenen entgegensteht, ein Recht auf Auskunft.

Diese Bestimmung ist unzureichend ausformuliert und führt im Ergebnis dazu, dass Verwandte, auch ohne rechtliches Interesse, beliebig in das Personenstandsregister eines Betroffenen Einblick nehmen können, selbst wenn ihr Personenstand nicht berührt wird.

§ 52 Abs 1 Z 1 PStG 2013 sollte, analog zu § 37 Abs 1 Z 1 Personenstandsgesetz, vorsehen, dass auch Verwandten ein Auskunftsrecht aus dem Personenstandsregister nur zusteht, sofern deren Personenstand berührt wird.

2.4 § 53 Abs 4 PStG 2013 – Personenstandsurkunden

Gemäß dieser Bestimmung sollen Personenstandsurkunden - auf Antrag - auch mit bestimmten förmlichen Gestaltungsmerkmalen, auf Urkundenpapier ausgestellt werden können.

§ 53 PStG 2013 hat, festzuhalten, dass für Auszüge aus dem Personenstandsregister, die nicht aufgrund des § 53 Abs 4 PStG 2013 ausgestellt werden, keine Kosten anfallen.

2.5 § 53 Abs 6 PStG 2013 – Personenstandsurkunden / Code

Vorgesehen ist, dass die Echtheit von Personenstandsurkunden mit Hilfe eines Codes überprüfbar sein soll.

§ 53 Abs 6 PStG 2013 hat klarzustellen, dass es sich bei diesem Code um eine Amtssignatur iSd § 19 E-Government-Gesetz handeln muss.

§ 53 Abs 6 PStG 2013 sollte, für Urkunden die gemäß § 53 Abs 4 PStG 2013 ausgestellt werden, eine Ausnahmeregelung enthalten.

2.6 § 58 PStG 2013 – Sonstige Auszüge

Personen sollen zukünftig die Möglichkeit haben sich ihre Daten zu einem, mehreren oder allen Personenstandsfällen beauskunften zu lassen.

§ 58 Abs 1 PStG 2013 hat klarzustellen, dass Auszüge gem. dieser Bestimmung, für die Betroffenen mit keinen Kosten verbunden sind und dass das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht des § 26 DSG 2000 von dieser Bestimmung unberührt bleibt.

§ 58 Abs 2 PStG 2013 ermöglicht es, dass Auszüge aus dem Personenstandsregister auch im Datenfernverkehr verlangt und erteilt werden können. Dies soll ausschließlich unter der Verwendung der Bürgerkarte möglich sein.

§ 58 Abs 2 PStG 2013 hat vorzusehen, dass Personen Auszüge auch nach einer Identifikation über FinanzOnline verlangen können.

Warum zwar Daten zu einem, mehreren oder sämtlichen Personenstandsfällen im Datenfernverkehr beauskunftet werden können, Personenstandsurkunden aber nicht auf diesem Weg ausgestellt werden können ist unklar.

2.7 § 72 Abs 2 PStG 2013 – Inkrafttreten

Dass Verordnungen aufgrund des Personenstandsgesetzes unmittelbar nach Kundmachungen des Gesetzes erlassen werden können ist zu begrüßen.

§ 72 PStG Abs 2 PStG 2013 muss jedoch ausdrücklich festhalten, dass die Verordnung über die gem. § 44 Abs 4 PStG 2013 zu ergreifenden Datensicherheitsmaßnahmen rechtzeitig vor Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes erlassen werden muss.

3. ÄNDERUNGEN DES STAATSBÜRGERSCHAFTSGESETZ 1985 IM DETAIL

3.1 § 44 StbG – Staatsbürgerschaftsnachweise

Absatz 2 dieser Bestimmung sieht - auf Antrag - die Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen mit förmlichen Gestaltungsmerkmalen vor.

§ 44 Abs 2 StbG hat festzuhalten, dass Staatsbürgerschaftsnachweise die nicht aufgrund des § 44 Abs 2 StbG ausgestellt werden, kostenlos auszustellen sind.

In Zukunft soll gem. § 44 Abs 3 StbG ebenfalls die Möglichkeit bestehen, Staatsbürgerschaftsnachweise im Datenfernverkehr zu beantragen und ausgestellt zu bekommen. Dies soll ausschließlich unter Verwendung der Bürgerkarte möglich sein.

§ 44 Abs 3 StbG hat vorzusehen, dass Staatsbürgerschaftsnachweise auch nach einer Identifikation über FinanzOnline beantragt werden können.

§ 44 Abs 3 StbG hat klarzustellen, dass im Datenfernverkehr ausgestellte Staatsbürgerschaftsnachweise amtssigniert sein müssen.

3.2 § 56a Abs 3 StbG – Datensicherheitsmaßnahmen

Gemäß dieser Bestimmung sind Details bezüglich zu ergreifender Datensicherheitsmaßnahmen per Verordnung durch den Bundesminister für Inneres festzulegen.

In § 56a Abs 3 StbG ist vorzusehen, dass die Verordnung über die zu ergreifenden Datensicherheitsmaßnahmen rechtzeitig vor Inbetriebnahme des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters erlassen werden muss.

3.3 § 56c Abs 2 StbG – widersprüchliche Daten

Sofern sich bei einer Abfrage aus dem Zentralen Staatsbürgerschaftsregister Widersprüche ergeben, sind Abfrageberechtigte verpflichtet die Staatsbürgerschaftsbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 56c Abs 2 StbG hat vorzusehen, dass im Fall von widersprüchlichen Daten auch die Betroffenen in Kenntnis zu setzen sind und ihnen ein Recht zur Stellungnahme eingeräumt wird. Die Bestimmungen des § 27 DSG 2000 haben davon unberührt zu bleiben.

4. ÄNDERUNGEN DES MELDEGESETZ 1991 IM DETAIL

4.1 § 10 Abs 1 MeldeG – Gästeverzeichnis

Aufgrund der Verordnungsermächtigung, die es dem Bundesminister für Inneres erlauben soll die näheren Bestimmungen das Gästeverzeichnis betreffend festzulegen, ist es unklar, wie dieses in ausgestaltet sein soll. Dies stellt für Inhaber von Beherbergungsbetrieben eine unbefriedigende Situation dar, da sie nicht unmittelbar wissen, welche Bestimmungen sie einzuhalten haben.

Die grundlegenden Bestimmungen das Gästeverzeichnis betreffend, müssen auch zukünftig direkt aus dem Meldegesetz hervorgehen.

In Bezug auf die zu ergreifenden Datensicherheitsmaßnahmen hat § 10 Abs 1 MeldeG vorzusehen, dass die entsprechende Verordnung rechtzeitig vor Inkrafttreten der Änderungen des § 10 MeldeG erlassen sein muss.

4.2 § 14 Abs 3 MeldeG – Falschmeldungen

Gemäß dieser Bestimmung sollen die Meldebehörden ermächtigt sein die Identitätsdaten, inklusive eines entsprechenden Hinweises, von Personen zu verarbeiten, die sich in der Vergangenheit ohne Wissen des Unterkunftgebers an einer Unterkunft angemeldet haben ohne tatsächlich Unterkunft genommen zu haben. Dadurch sollen, den Erläuterungen nach, betrügerische Falschmeldungen bekämpft werden.

Der Zweck der in § 14 Abs 3 MeldeG vorgesehenen Datenverarbeitung, sollte unmittelbar aus dem Gesetz und nicht aus den Erläuterungen hervorgehen.

4.3 § 16 Abs 7 MeldeG – Clearingstelle

Zur Sicherung der Datenqualität ist, genau wie beim Zentralen Personenstandsregister und beim Zentralen Staatsbürgerschaftsregister, eine Clearingstelle einzurichten.

Analog zu den geplanten Bestimmungen der §§ 44 Abs 4 PStG 2013 sowie 56a Abs 3 StbG hat auch § 16 Abs 7 MeldeG vorzusehen, dass rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Clearingstelle eine entsprechende Verordnung über die zu ergreifenden Datensicherheitsmaßnahmen erlassen werden muss.

5. FAZIT

Durch den vorliegenden Entwurf wird die Voraussetzung geschaffen, dass Bürger sich, aufgrund zentraler Register, künftig in Personenstands- bzw. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten, unabhängig von ihrem Wohnort, mit jeder Behörde in Verbindung setzen können.

Warum der Entwurf ausschließlich das Beziehen von Staatsbürgerschaftsnachweisen im Datenfernverkehr vorsieht, Personenstandsurkunden aber nicht auf diesem Weg bezogen werden können bzw. wann dies möglich sein soll, geht nicht aus dem Entwurf hervor.

Gleichzeitig sollen sowohl Staatsbürgerschaftsnachweise als auch Beauskunftungen aus dem Zentralen Personenstandsregister ausschließlich per Bürgerkarte im Datenfernverkehr bezogen werden können. Dadurch wird für Bürger eine unnötige Hürde zum Zugang zu E - Government aufgebaut, die leicht durch einen entsprechenden Zugang über FinanzOnline umgangen werden könnte.

Datensicherheitsmaßnahmen finden sich keine im vorliegenden Entwurf. Diese sollen erst nach dem Beschluss der Änderung per Verordnung erlassen werden. Dieses Vorgehen ist äußerst kritisch zu betrachten. Zwar bieten Verordnungen die Möglichkeit rasch auf technische Entwicklungen einzugehen, andererseits bergen sie die Gefahr, dass organisatorische Datenschutzmaßnahmen nicht ausreichend gewahrt werden. Jedenfalls gilt es sicher zu stellen, dass die entsprechenden Verordnungen rechtzeitig, vor Inbetriebnahme der geplanten Register erlassen werden.

An Herrn
Sektionschef Dr. Mathias Vogl
Bundesministerium für Inneres
Sektion III - Recht

Herrengasse 7
1014 Wien

Wien, 30. August 2012

Betreff: Zeichen: BMI-LR1365/0015-III/1/2012
Stellungnahme der ARGE DATEN zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Personenstandsgesetz 2013 erlassen
sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz 1991 und das
Namensänderungsgesetz geändert werden und das Personenstandsgesetz
aufgehoben wird.

In der Anlage finden Sie die Stellungnahme der
ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz
mit dem dringenden Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

elektronisch erstellt

Dr. Hans G. Zeger (Obmann)

Anlage:
Stellungnahme

Ergeht in Kopie an:
Parlamentsdirektion (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at, Druckversion)

Alle Stellungnahmen werden unter <ftp://ftp.freenet.at/privacy/gesetze> veröffentlicht.

An die
Parlamentsdirektion
Begutachtungsverfahren

1010 Wien

Wien, 30. August 2012

Betreff: Zeichen: BMI-LR1365/0015-III/1/2012
Stellungnahme der ARGE DATEN zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Personenstandsgesetz 2013 erlassen
sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz 1991 und das
Namensänderungsgesetz geändert werden und das Personenstandsgesetz
aufgehoben wird.

In der Anlage finden Sie die Stellungnahme der
ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz
mit dem dringenden Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

elektronisch erstellt

Dr. Hans G. Zeger (Obmann)

Anlage:

Stellungnahme elektronisch übermittelt (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Alle Stellungnahmen werden unter <ftp://ftp.freenet.at/privacy/gesetze> veröffentlicht.